

**28. Beilage im Jahre 1998
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag

Beilage 28/1998

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn DVw Siegfried Gasser
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 06.05.1998

Betrifft: Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

I. Allgemeines:

sätzlich durch die Gemeindevertretung er-

Der angeschlossene Entwurf einer Novelle zur Landesverfassung enthält die Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters und die Wiedereinführung des Wahlverfahrens der Gemeindevertretung in Ermangelung von Wahlvorschlägen.

1. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 13.500 verletzt die Bestellung des Bürgermeisters unter Ausschaltung des Gemeinderates (in Vorarlberg als Gemeindevertretung bezeichnet) das in Art. 118 Abs. 5 B-VG zum Ausdruck kommende demokratisch-parlamentarische System der Gemeindeselbstverwaltung. Das Bundes-Verfassungsgesetz sei vom Grundgedanken der repräsentativen Demokratie und der mittelbaren Bestellung der Organe der Vollziehung geprägt. Abweichungen vom repräsentativ-demokratischen Grundprinzip bedürften verfassungsgesetzlicher Ermächtigung. Zu Lasten der Verfassungsautonomie der Länder (vgl. dazu Wiederin, JAP 1993/94, 35 und Pernthaler, JBl 1994, 248) stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß aus dem Stillschweigen der Verfassung nicht auf die Zulässigkeit der einfach-gesetzlichen Einführung einer direkt-demokratischen Bestellung von Verwaltungsorganen geschlossen werden könne.

Die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 reagierte auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Sie legte für die Wahl des Bürgermeisters fest, daß diese grund-

28. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

folgt, der Landesverfassungsgesetzgeber jedoch die unmittelbare Wahl des Bürgermeisters durch die Wahlberechtigten der Gemeinde vorsehen kann (Art. 117 Abs. 6 B-VG). (Eine Unklarheit dieser B-VG-Novelle über das aktive Wahlrecht von ausländischen Unionsbürgern wurde durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 659/1996 behoben.)

In der Landesverfassung sollen die grundsätzlichen Voraussetzungen für die unmittelbare Wahl des Bürgermeisters geschaffen werden. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind durch einfaches Landesgesetz zu regeln.

2. Das Gemeindewahlgesetz in der Fassung LGBl.Nr. 31/1979 hatte ein eigenes Wahlverfahren für den Fall vorgesehen, daß für die Wahl der Gemeindevertretung keine Wahlvorschläge erstattet wurden: Jeder Wahlberechtigte konnte seine Stimme für jede in der Gemeinde wählbare Person abgeben. In der Reihenfolge der erreichten Stimmen galten jene Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hatten. Der Verfassungsgerichtshof (VfSlg. 9912) entschied im Jahre 1984, daß dieses Wahlverfahren dem Verhältniswahlrecht widerspreche, weil es keine Wahlvorschläge wahlwerbender Parteien kenne und alternativ neben dem Verhältniswahlrecht etabliert worden sei. Nach der erwähnten B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 kann nun in der Wahlordnung bestimmt werden, daß für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, jene Personen als ge-

28. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

wählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

Die Bestimmung beruht auf der Ermächtigung

Der Art. 13 Abs. 5 der Landesverfassung legt – seit der Landesverfassung LGBl.Nr. 47/1923 unverändert – für alle Wahlen in Vertretungskörper den Grundsatz der Verhältniswahl fest. Dessen ungeachtet hatte bereits die Gemeindewahlordnung LGBl. Nr. 1/1924 für den Fall, daß kein Wahlvorschlag eingebracht wurde, vorgesehen, daß jene Personen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten haben. Ein Widerspruch zum Verhältniswahlverfahren wurde bis zum genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 9912) nicht gesehen. Bundesverfassungsrechtlich (Art. 117 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl.Nr. 504/1994) wäre es nun zulässig, das Wahlverfahren durch einfaches Gesetz einzuführen. Um aber eine Landesverfassungswidrigkeit eines solchen Gesetzes, die sich durch Interpretation des Art. 13 Abs. 5 der Landesverfassung im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 9912 ergäbe, auszuschließen, soll auch dieses Wahlverfahren landesverfassungsrechtlich grundgelegt werden.

3. Der Entwurf dient, soweit er die Einräumung des aktiven Wahlrechtes an ausländische Unionsbürger bei Direktwahlen des Bürgermeister betrifft, der Umsetzung von EU-Regelungen. Durch die anderen im Entwurf enthaltenen Bestimmungen werden EU-Regelungen nicht berührt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Der vorgeschlagene Art. 70 Abs. 3 enthält die Wiedereinführung des Wahlverfahrens in Ermangelung von Wahlvorschlägen. Er entspricht dem Art. 117 Abs. 2 B-VG. Durch den neuen Abs. 3 erfährt der geltende Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung dann eine inhaltliche Einschränkung, wenn er im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9912 interpretiert wird.

Im Art. 70 Abs. 4 soll die unmittelbare Wahl des Bürgermeisters durch die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde festgelegt werden.

28. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

des Art. 117 Abs. 6 B-VG und stellt eine Ausnahme von der dort grundsätzlich normierten Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung dar. Trotz der vorgeschlagenen Systementscheidung für die Direktwahl des Bürgermeisters kann es in bestimmten Fällen zweckmäßig sein, bei der im Bundes-Verfassungsgesetz grundsätzlich vorgesehenen Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung zu bleiben.

Neben dem Fall, daß für die Direktwahl des Bürgermeisters keine Wahlvorschläge eingebracht werden, soll der Bürgermeister auch dann von der Gemeindevertretung gewählt werden, wenn die Gemeindevertreter nach dem Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen gewählt werden. Um die Unsicherheit, ob der Gewählte das Amt annehmen wird, und Zufälligkeiten des Wahlausganges auszuschließen, müßten für die Wahl des Bürgermeisters mehrere Wahlgänge vorgesehen werden. Ein derartiges Wahlverfahren erscheint nicht erforderlich, vor allem im Hinblick darauf, daß dem Wähler direkter Einfluß auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung zukommt und eine Direktwahl des Bürgermeisters durch die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevertretung und das Amt des Bürgermeisters herbeigeführt werden kann.

Mit der Nachwahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung in dem Fall, daß das Amt des Bürgermeisters nach Ablauf von drei Jahren nach der allgemeinen Wahl erlischt, soll die unmittelbare Wahl für die relativ kurze restliche Funktionsdauer der Gemeindevertretung vermieden werden.

Die Fälle, in denen eine unmittelbare Wahl – außer den in Abs. 4 zweiter Satz angeführten – nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig wäre, entsprechen im wesentlichen jenen des § 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages (Beilage 29/1998).

Nach Art. 8b Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist Unionsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Kommunalwahlen das ak-

28. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

tive und passive Wahlrecht grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen zu gewähren, wie Inländern. Eine unterschiedliche Behandlung von ausländischen Unionsbürgern und Inländern ist nur im Rahmen der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zulässig. Nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten jene Ämter, die die Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt und die Wahrung der allgemeinen

Interessen umfassen, ihren Staatsangehörigen vorbehalten. Das Amt des Bürgermeisters soll daher österreichischen Staatsbürgern vorbehalten werden.

Der vorgeschlagene Art. 70 Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 3 mit dem Unterschied, daß – entsprechend den europarechtlichen Vorgaben – ausländischen Unionsbürgern bei Direktwahlen des Bürgermeisters das aktive Wahlrecht eingeräumt wird und sich der in lit. b vorgesehene Ausschluß von Wahlrecht auch auf die Direktwahlen des Bürgermeisters erstreckt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgenden

Antrag:

Der Landtag möge folgenden Gesetzesbeschluß fassen:

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBL.Nr. 30/1984, in der Fassung LGBL.Nr. 35/1994, LGBL.Nr. 64/1997 und LGBL.Nr. 42/1998 wird wie folgt geändert:

Im Art. 70 haben die Abs. 3, 4 und 5 zu lauten:

„(3) Wenn für die Wahl der Gemeindevertretung keine Wahlvorschläge eingebracht werden, so gelten jene Personen als gewählt, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

(4) Der Bürgermeister wird von den in der Gemeinde Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Dies gilt nicht, wenn für die Wahl der

Gemeindevertretung oder die Wahl des Bürgermeisters keine Wahlvorschläge eingebracht werden oder wenn nach Ablauf von drei Jahren nach der allgemeinen Wahl eine Nachwahl des Bürgermeisters durchzuführen ist. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Bürgermeister auch dann von der Gemeindevertretung gewählt wird, wenn die unmittelbare Wahl sonst nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig wäre.

(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß

a) Unionsbürger, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gemäß dem Recht der Europäischen Union für die Wahl der Ge-

28. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

meindevertretung und für die Wahl des
Bürgermeisters wahlberechtigt und in die
Gemeindevertretung wählbar sind, und
b) Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der
Gemeinde aufhalten, für die Wahl der

Gemeindevertretung und für die Wahl des
Bürgermeisters nicht wahlberechtigt und
nicht wählbar sind, wenn ihr Aufenthalt in
der Gemeinde offensichtlich nur
vorübergehend ist.“

Klubobmann Manfred Dörler

Klubobmann Mag Siegfried Neyer

LAbg Hans Kohler

LTVizepräs Dr Fritz Schuler

LAbg Gottfried Schröckenfuchs